



Tätigkeitskatalog Bereich Straßenreinigung und Winterdienst

Der AöR wurde per Satzung, welche am 26.11.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschlossen wurde, die hoheitliche Aufgabe der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen übertragen. Die Übertragung der Verkehrssicherungspflichten beschränkt sich auf die der AöR übertragenen Tätigkeiten.

In diesem Katalog sind alle Tätigkeiten enthalten, deren Zuständigkeiten mit der Aufgabenübertragung auf die AöR übergegangen sind. Daneben enthält dieser Katalog eine Aufzählung derjenigen Tätigkeiten, die explizit von der Aufgabenübertragung ausgenommen sind. Die übertragenen operativen Tätigkeiten sind objektbasiert zugeordnet.

Die Angaben stellen den aktuellen Sachstand dar. Änderungen dieses Tätigkeitskatalogs bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrats der Stadt Rüsselsheim.

A. Allgemeine Verwaltungsarbeiten im Tätigkeitsbereich

Die AöR erbringt im Rahmen des Tätigkeitsbereichs der Straßenreinigung und des Winterdienstes folgende administrative Aufgaben:

- A.1 Erstellung von Satzungsentwürfen und Sitzungsvorlagen zur Beschlussfassung durch die städtischen Gremien. Die rechtliche Prüfung der Satzungsentwürfe, Vorbereitung zur Beschlussfassung und Veröffentlichungen erfolgen durch das städtische Rechtsamt.
- A.2 Durchführung von Straßenreinigungsgebührenkalkulationen (Vor- und Nachkalkulation) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- A.3 Die AöR übernimmt die Kundenbetreuung im Bereich Straßenreinigung. Hierzu zählt die Kundendatenverwaltung und -pflege im Bereich der Stammdaten sowie die Entgegennahme von Änderungsmeldungen wie An- und Abmeldungen, Ummeldungen etc. Die Meldung über Wechsel der Grundstückseigentümer erfolgt über das städtische Steueramt an die AöR.
- A.4 Veranlagung der städtischen Gebühren gemäß der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Rüsselsheim.
- A.5 Erhebung und Einzug der Straßenreinigungsgebühren gemäß Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Rüsselsheim. Die Beitreibung und Vollstreckung angemahnter Gebührenschnlden erfolgt durch die AöR. Die Entscheidung über die Niederschlagung von Gebührenschnlden obliegt der AöR.